

# **Richtlinien der Gemeinde Baddeckenstedt zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Altbautenförderrichtlinie)**

Der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 nachstehende Richtlinie beschlossen:

## **Präambel**

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Gemeinde Baddeckenstedt nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

## **§ 1 Allgemeines:**

- (1) Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Baddeckenstedt, das mindestens 50 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- (2) Antragsteller sind ausschließlich natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (zu § 2) bzw. zum Abschluss eines notariellen Kaufvertrages - es gilt das Datum des Kaufvertrages (zu § 3) das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und noch kein Haus innerhalb der Gemeinde Baddeckenstedt besitzen. Eine Förderung ist ausgeschlossen bei Grundstücksverkäufen an gesetzliche Erben erster bis dritter Ordnung im Sinne der §§ 1924 bis 1926 BGB.
- (2) Die Förderung ist einkommensabhängig; der Zuschuss wird bis zu einer Familieneinkommensgrenze von max. 80.000 € gewährt. Das Familieneinkommen wird definiert durch die Summe der positiven Einkünfte gem. dem letzten Steuerbescheid; diese sind durch entsprechende Nachweise bei den Vertragsverhandlungen vorzulegen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- (4) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

## **§ 2 Förderung für Altbaugutachten**

- (1) Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Baddeckenstedt auf Antrag folgende Zuschüsse: 600,00 € Grundbetrag, 300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Haushalt gehörende minderjährige Kind.
- (2) Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 1.500,00 € pro Altbau.
- (3) Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für das Gebäude erstellt worden ist oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- (4) Bei Antragstellung ist der Gemeinde Baddeckenstedt die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
- (5) Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder einem anerkannten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.

- (6) Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Baddeckenstedt in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- (7) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

### **§ 3**

#### **Förderung des Erwerbs von Altbauten**

- (1) Für den Erwerb eines Altbaues gewährt die Gemeinde Baddeckenstedt auf Antrag folgende Zuschüsse: 3.000 € Grundbetrag, 2.000 € Erhöhungsbetrag für jedes zum Zeitpunkt des Grunderwerbs zum Haushalt gehörende minderjährige Kind. Die Gesamtförderung beträgt max. 9.000 € pro Familie/Lebensgemeinschaft und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (2) Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller innerhalb von 3 Jahren nach Grunderwerb bezogen und ab Bezugsfertigkeit in einem Zeitraum von 5 Jahren als Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gilt der Tag der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.
- (3) Die Gemeinde Baddeckenstedt kann die nach Absatz 1 gewährte Förderung zurückfordern, wenn das geförderte Objekt innerhalb von 5 Jahren nach der Bezugsfertigkeit vermietet, verkauft oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt wird.
- (4) Wird das geförderte Objekt aus einem Grund, den der/die Geförderte(n) nicht zu vertreten hat/haben (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, dienstliche Versetzung) innerhalb von 5 Jahren nach der Bezugsfertigkeit vermietet, verkauft oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt, kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Baddeckenstedt.

### **§ 4**

#### **Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus**

Die Gemeinde Baddeckenstedt gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach § 3 Absatz 1; die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Baddeckenstedt, den 07.11.2013

König  
Bürgermeister